

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Soziale Arbeit, Bachelor of Arts (B.A.)
Hochschule:	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Standort:	Ludwigshafen
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat nimmt die Einschätzung der Gutachter zur Kenntnis, dass die Möglichkeiten eines Auslandsstudiums im Studiengang kaum kommuniziert würden und die Vorbereitungen für die Umsetzung eines Auslandsemesters mangels Unterstützung wesentlich in „Eigenarbeit“ angegangen werden müssten (Akkreditierungsbericht, S. 19). Da laut Ergebnis der gutachterlichen Bewertung die Rahmenbedingungen für ein Auslandsstudium aber ansonsten gegeben sind, die Fachbereichs- und Studiengangverantwortlichen den diesbezüglichen Unterstützungsbedarf erkannt haben und dabei sind, entsprechende Unterstützungsstrukturen aufzubauen, sieht der Akkreditierungsrat, wie die

Gutachter, keinen weiteren Handlungsbedarf.